

(Abg. Dplk.)

(A) selbständigen Gutsbezirken unmittelbar, sondern den Bezirksverbänden überweist, obwohl ich das Bedenken, das ich in dieser Beziehung schon bei der allgemeinen Vorberatung betont habe, nicht für ganz unberechtigt halte, nämlich das Bedenken, daß die Bezirksverbände nicht ohne weiteres mit den „Gemeindeverbänden“ im Sinne des Reichsgesetzes gleichgestellt werden können. Ich kann in dieser Beziehung aber mein rechtliches und soziales Gewissen durchaus beruhigen. Ich stelle mich in dieser Beziehung auf den Standpunkt der Königl. Staatsregierung und den der Deputation.

Was aber zu der weiteren Frage, ob es denn nicht möglich oder vielleicht gar zu widerraten sei, die betreffenden Steuerbeträge den selbständigen Gutsbezirken mittelbar oder unmittelbar zukommen zu lassen? Sie fertigt man in dem Berichte mit der Bemerkung ab, daß eine derartige Regelung auf nichts weiteres hinauskommen würde als auf den Erlaß der Steuer an die Besitzer der selbständigen Gutsbezirke.

(Abg. Hettner: Sehr richtig!)

„Sehr richtig!“ wird dort gerufen. Ich möchte im Gegenteil doch jene Bemerkung als sehr zutreffend ansehen, denn man muß doch zweierlei unterscheiden, nämlich (B) daß es sich hier nicht um Besitzer, sondern um selbständige Gutsbezirke als Träger ganz bestimmter und weitgehender öffentlicher Verpflichtungen handelt. Ja, meine Herren, Sie werden aus der Gesetzgebung wissen, daß das, was die öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte anlangt und namentlich die öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die selbständigen Güter vollständig und in allen Beziehungen mit den Gemeinden selbst auf eine Linie gestellt worden sind, daß sie nicht nur zu den Kirchen- und Schullasten der Gemeinden, zu denen sie gehören, beitragen müssen, und zwar in recht anständiger Weise, sondern auch die gesamte Polizeiverwaltung auf sich haben und endlich und nicht zum mindesten innerhalb ihres Gutsbezirkes alle diejenigen Pflichten erfüllen müssen, die durch das Wegebaugesetz den Gemeinden und den Gutsbezirken auferlegt worden sind. Es ist ganz nebensächlich und mag von mir gar nicht besonders betont werden, daß z. B. in dieser Beziehung noch ein Unterschied zwischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken insofern besteht, als der Besitzer eines selbständigen Gutsbezirkes die Verpflichtung der Polizeiverwaltung, nicht aber das Recht hat, für die Kosten dieser Polizeiverwaltung Steuern zu erheben. Doch das halte ich nicht für sehr wesentlich; für sehr wesentlich

aber halte ich den Umstand, daß nach der gegenwärtigen (C) Regelung, die die Kommunikationswegebaulasten nach dem 70er Gesetze gefunden haben, manchmal die allerausgesprochensten Härten in bezug auf die Verpflichtung selbständiger Gutsbezirke zu konstatieren sind. Ich könnte Ihnen aus allernächster Nähe verschiedene Fälle aufzuführen, wo ein selbständiger Gutsbezirk nicht nur gehalten ist, die betreffenden Verkehrswege innerhalb seines Gebietes zu unterhalten, sondern diese Wege in der Hauptsache und fast ausschließlich nicht im Interesse seiner selbst, sondern der angrenzenden Gemeinden zu unterhalten hat. Meine Herren! Wenn Sie diese beiderlei Umstände erwägen, einmal, daß es sich hier nicht um die Personen der Besitzer selbständiger Gutsbezirke handelt, sondern um die selbständigen Gutsbezirke als Träger öffentlicher Pflichten, und zum andern, daß in der Tat nach der bestehenden Gesetzgebung der selbständige Gutsbezirk in dieser Beziehung manchmal hart, recht hart behandelt wird und infolgedessen es sich hier um eine Ausgleichung solcher Härten handelt, wenn Sie das bedenken, so, sollte ich meinen, hätte gerade die gegenwärtige Gelegenheit Ihnen Anlaß bieten können, diese Mittel hier doch zu dem Zwecke zu verwenden, Härten auszugleichen, die auf öffentlich-rechtlichem Gebiete bei den selbständigen Gutsbezirken tatsächlich vorliegen. (D) Ich wüßte in der Tat nicht, was dem entgegengestanden hätte, nämlich der Regelung, die betreffenden Beträge auf den Bezirk zu verweisen, dem Bezirke aber zur Pflicht zu machen, in solchen Fällen, wo aus Anlaß der bestehenden Gesetzgebung auf öffentlich-rechtlichem Gebiete Härten bestehen, die Möglichkeit zu bieten, die Beträge an die selbständigen Gutsbezirke zu überweisen.

Ich lege aber nun den Antrag in seiner gegenwärtigen Fassung dahin aus, daß das schlechthin ausgeschlossen ist, auch in den Fällen ausgeschlossen sein soll, wo es tatsächlich Härten, ja ganz schreiende Härten zu beseitigen gilt, daß vielmehr die betreffenden Beträge zu verwenden sind für solche Gemeinden, mit denen der Gutsbezirk räumlich und wirtschaftlich zusammenhängt, nicht aber für den Gutsbezirk selbst. Bei objektiver Erwägung wird man kaum behaupten können, daß man in dieser Beziehung nicht ohne eine gewisse Härte gegen die selbständigen Gutsbezirke verfahren sei.

Meine Herren! Es würde für mich nun das Gebot sein, dagegen zu stimmen, und ich hatte auch vor, in letzter Stunde noch einen bezüglichen Antrag an das Hohe Haus zu stellen; ich enthalte mich